

Finanztipps:

Die 100,00 oder 200,00 Euro werden nicht wie das Pflegegeld bar ausbezahlt, sondern erst bei Vorlage der Rechnungen für Betreuungsleistungen von der Pflegekasse auf Ihr Konto rückerstattet. In der Regel akzeptieren die meisten Pflegekassen auch eine Abtretungserklärung, in der Sie Ihr Einverständnis geben, dass der Dienstleister (z.B. „Die Pflege“ amb. Pflegedienst GmbH) mit der Pflegekasse direkt abrechnet

Wird die gesamte Summe von 1200,00 oder 2400,00 Euro in einem Kalenderjahr von dem Pflegebedürftigen nicht in Anspruch genommenen, wird die Restsumme auf das nächste Kalenderjahr ohne gesonderte Antragstellung übertragen. Die Leistung kann bis zum 30.06. des Jahres abgerufen werden. Sollten die übertragenen Leistungen im Folgejahr nicht in Anspruch genommen werden, verfällt dieser Anspruch.

Wie erfolgt die Beantragung?

Der Antrag kann bei der zuständigen Pflegekasse formlos gestellt werden.

Hiermit beantrage ich die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45a SGB XI.

Name/ Vorname des/r Pflegebedürftigen

Geburtsdatum

Krankenversicherten – Nummer

Nach § 45a, Abs. 2 SGB XI sind für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, die unten angeführten Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend. Nach meiner Einschätzung liegen die nachfolgend mit einem Kreuz gekennzeichneten Schädigungen bzw. Fähigkeitsstörungen vor:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses)
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

Datum

Unterschrift des/der Pflegebedürftigen,
des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin oder Bevollmächtigten

Bei Fragen zum Antrag ist Ihr Ansprechpartner: Karin Euteneuer, Tel 02841-93456, e-Mail:
Karin-Euteneuer@die-pflege.com
Birgit Kessler, Tel 02841-93456, e-mail: Birgit-Kessler@die-pflege.com

Entlastungsmöglichkeit für pflegende Angehörige

Es sind demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen oder psychische Erkrankungen, die dafür sorgen, dass die betroffenen Menschen ihren Alltag nicht mehr alleine bewältigen können.

Und doch kann es sein, dass Menschen mit solchen Beeinträchtigungen trotzdem keinen Anspruch auf eine Zuordnung in eine Pflegestufe haben. Um etwa die Leistungen für Pflegestufe I in Anspruch nehmen zu können, müssen sie nachweisen, dass sie einen „verrichtungsbezogenen Hilfebedarf“ pro Tag von mindestens 90 Minuten haben. Das heißt im Klartext: Am Ende eines Tages werden die Minuten zusammengezählt, die eine andere Person ihnen beim Aufstehen, Waschen, Anziehen, Essen, Trinken, beim Toilettengang usw. geholfen hat.

Die Gesetzgeber haben schließlich erkannt, dass die Minutenzählerei für einzelne Verrichtungen, auch Zeitkorridore genannt, nicht dem Zeitaufwand gerecht wird, den Angehörige aufbringen, wenn sie beispielsweise ein von Demenz betroffenes Familienmitglied betreuen und versorgen. Denn Menschen mit solchen Beeinträchtigungen müssen meist rund um die Uhr beaufsichtigt werden – was ja laut Definition keine Hilfe ist, die sich auf definierte Tätigkeiten (Verrichtungen) bezieht. Damit Menschen, die sich Tag und Nacht um ihre altersverwirrten oder geistig behinderten oder psychisch erkrankten Angehörigen kümmern, Auszeiten nehmen können, wurde ein neuer Bereich des Hilfebedarfs geschaffen. Er wird umgangssprachlich häufig „Pflegestufe 0“ genannt. Tatsächlich aber geht es um Betreuungsleistungen bei erheblich eingeschränkter oder in hohem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz.

So erhält man die Betreuungsleistungen

Um die Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Bei einem Besuch prüft ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Kassen (MDK) den Pflegebedarf. Damit er bewerten kann, wie sehr die Alltagskompetenz eingeschränkt ist, haben die Pflegekassen 13 Kriterien festgelegt. Sie beschreiben jeweils Einschränkungen im allgemeinen Verhalten, Defizite im Verhalten bei alltagstypischen Situationen sowie bestimmte Alltagsfähigkeiten, die der Betroffene nicht mehr beherrscht.

Aufgrund der Empfehlung des MDK-Mitarbeiters legt die Pflegekasse die Höhe der Betreuungsleistungen fest. Die Beträge sind gestaffelt: Der Grundbetrag liegt bei 100 Euro monatlich, der erhöhte Betrag bei 200 Euro pro Monat. Damit sollen „aktivierende und qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI“ von ambulanten Pflegediensten oder von Tagespflege-Einrichtungen bezahlt werden.

Auch wir bieten diese Leistung an.

Nach diesen hier aufgeführten Kriterien stellt der MDK-Prüfer Schädigungen und Fähigkeitsstörungen fest:

Wenn die Person

1. die Wohnung unkontrolliert verlässt (Weglauftendenz).
2. gefährdende Situationen erkennt oder verursacht.
3. unsachgemäß mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen umgeht.

4. sich tätlich oder verbal aggressiv in Verknennung der Situation verhält.
5. sich im situativen Kontext inadäquat verhält.
6. unfähig ist, eigene körperliche und seelische Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen.
7. nicht kooperiert bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung.
8. in ihren höheren Hirnfunktionen so gestört ist (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), dass diese zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben.
9. einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus hat.
10. nicht eigenständig ihren Tagesablauf planen und strukturieren kann.
11. Alltagssituationen missdeutet und inadäquat reagiert.
12. sich emotional ausgeprägt labil oder unkontrolliert verhält.
13. sich überwiegend niedergeschlagen, verzagt, hilflos oder hoffnungslos zeigt aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Treffen zwei dieser Kriterien zu, davon mindestens einmal bei Punkt 1 bis 9, dann kann man von erheblich ein geschränkter Alltagskompetenz sprechen. Eine in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz liegt dann vor, wenn noch ein weiteres Kriterium aus einem der Punkte 1 bis 5 sowie 9, 11 zutrifft.

So erkennt der Laie „erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz“. Damit man als Laie das Verhalten eines Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz besser den jeweiligen Kriterien zuordnen kann, sind hier nun für jeden der 13 Punkte passende Beispiele aufgeführt.

1. Person sucht verstorbenen Ehepartner und verlässt deshalb den Wohnbereich.
2. Person läuft ohne aufzupassen einfach auf die Straße oder geht im Bademantel draußen spazieren.
3. Person macht den Herd an, dreht den Wasserhahn auf und lässt das Wasser stundenlang laufen oder den Kühlschrank offen stehen ohne erkennbaren Grund.
4. Person schlägt, beißt, kratzt und bespuckt den Helfer bei der Körperpflege oder beschimpft und beschuldigt Anwesende grundlos.
5. Person hat starken Betätigung- und Bewegungsdrang, nestelt permanent an seiner Kleidung, beschmiert sich mit Kot.
6. Person trinkt und isst nicht oder unkontrolliert, spürt keinen körperlichen Schmerz.
7. Person ist antriebslos, apathisch, verweigert Nahrung.
8. Person erkennt vertraute Menschen nicht wieder, kann sich schon nach kurzer Zeit nicht erinnern, was zuvor gesagt wurde oder passiert ist.
9. Person ist nachts unruhig und verwirrt, weckt alle, will eine Mahlzeit haben.
10. Person wäscht sich nicht mehr, isst nicht von allein, räumt nicht auf usw.
11. Person hat Angst vor Fernsehbildern, vor dem eigenen Spiegelbild und fühlt sich verfolgt, bestohlen, bedroht.
12. Person weint viel ohne ersichtlichen Grund, ist wechselweise euphorisch, reizbar oder misstrauisch.
13. Person jammert und klagt ständig, ist mutlos und teilnahmslos.